

Möglichkeiten und Grenzen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe in der Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

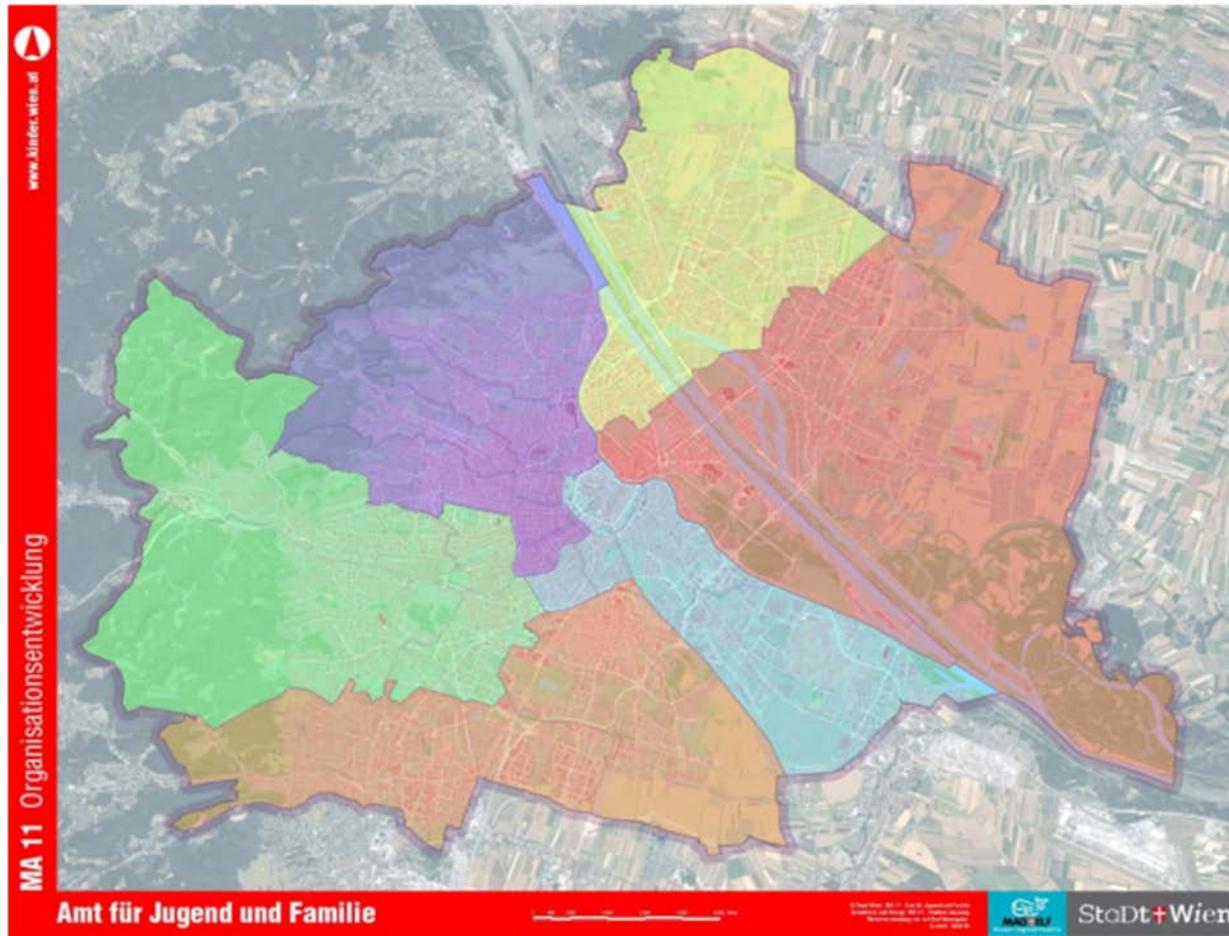
DSA Horst Wolfger
Leitender Sozialarbeiter

Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Soziale Arbeit mit Familien 22.Bezirk A

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Organisationsstruktur der Wiener Kinder- und Jugendhilfe



Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

18 Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien

Krisenpflegeeltern

11 Krisenzentren für Kinder von 3-15

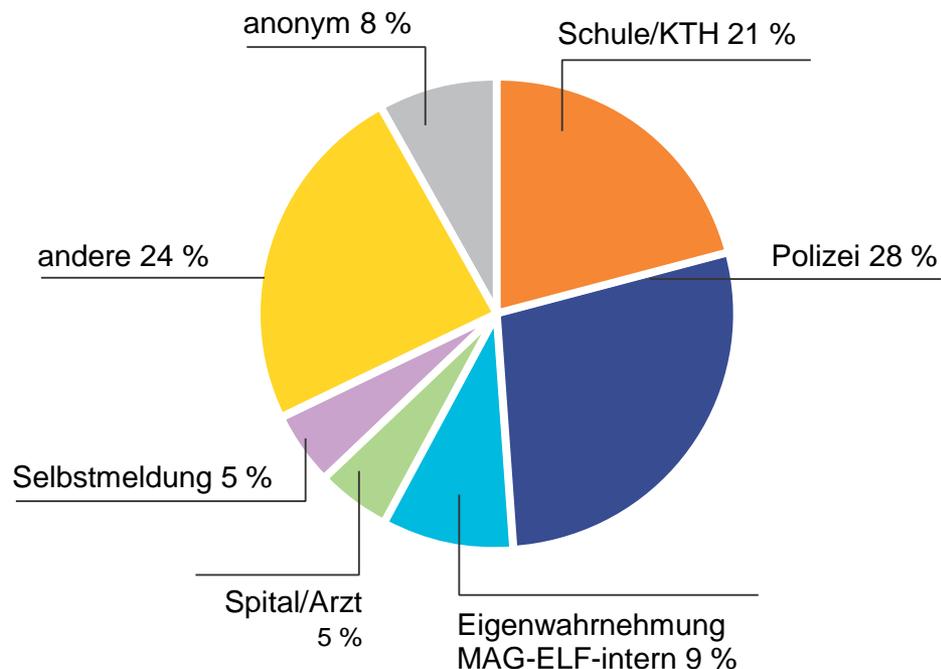
3 Krisenzentren für Jugendliche (1w/2m)

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Meldung einer möglichen Gefährdung an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe

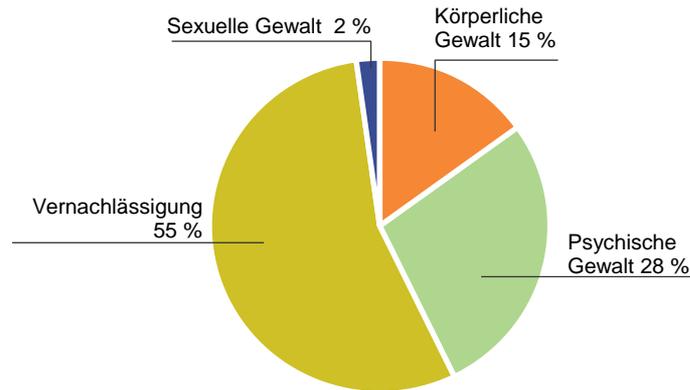
Herkunft der Gefährdungsmeldungen 2017



Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Gefährdungsgründe



Gefährdungsabklärungen 2017 gesamt 11.216

Verdacht auf Vernachlässigung	6.171
Verdacht auf psychische Gewalt	3.170
Verdacht auf körperliche Gewalt	1.697
Verdacht auf sexuelle Gewalt	178

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Anzahl der Gefährdungsabklärungen im Jahresvergleich

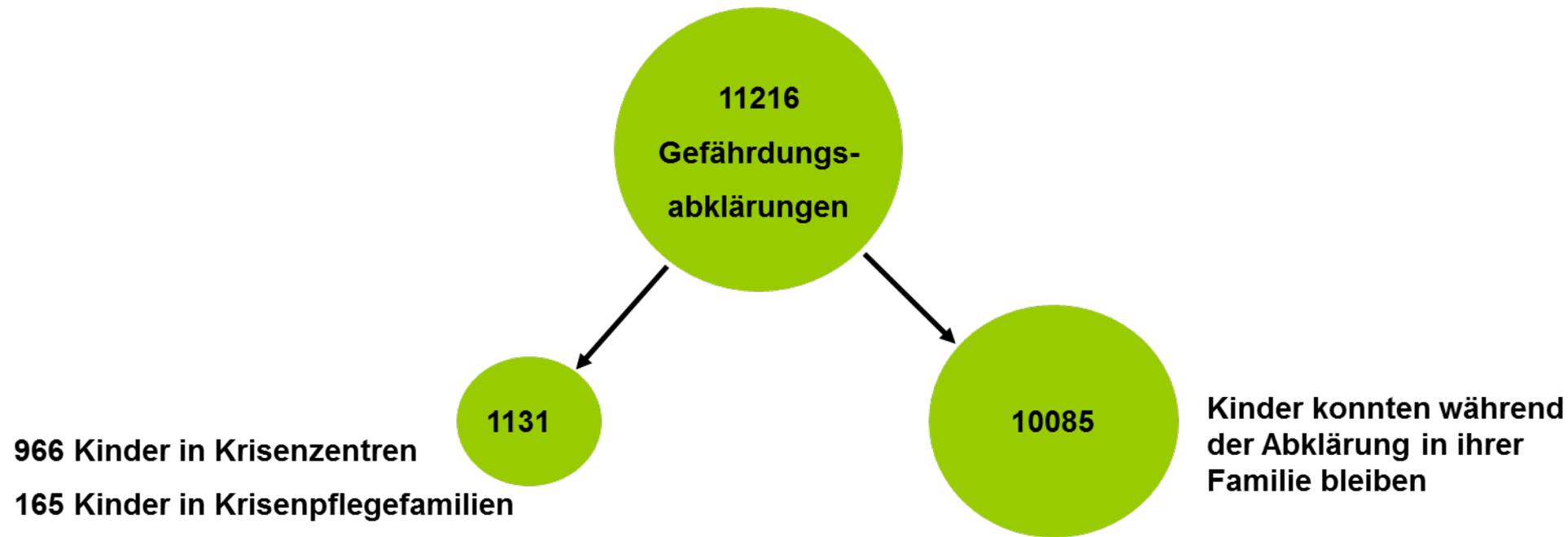


Krisenunterbringungen

Sollte der Schutz des Kindes während der Gefährdungsabklärung in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Aufnahme in einem Krisenzentrum oder bei Krisenpflegeeltern erfolgen.

Unterbringung von Kindern in Krisenzentren (2017)	966
Unterbringung von Kindern bei Krisenpflegeeltern (2017)	165

Ambulant vor stationär



2017 wurden wienweit 11216 Gefährdungsabklärungen begonnen

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Mitteilungspflicht über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls

Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern
Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
Private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Kranken- und Kuranstalten
Einrichtungen der Hauskrankenpflege
Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe

Die Meldung hat laut Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz unverzüglich und schriftlich zu erfolgen, sofern die Gefährdung nicht anders verhindert werden kann.

Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Ablauf einer Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird über den Verdacht einer möglichen Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen informiert

1. Fachgespräch mit der Leitenden Sozialarbeiterin – Besprechung der nächsten notwendigen Schritte

Erste Einschätzung welche externen Quellen zur Klärung des Verdachtes herangezogen werden könnten

Die Standards

4-Augen-Prinzip

Hausbesuch

Ärztliche Abklärung

Persönlicher Kontakt mit den Kindern

Persönliches Gespräch mit den Obsorgeberechtigten

Dokumentation

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Erkenntnisquellen:

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Gespräche mit Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen

Gespräche mit Personen, in deren Betreuung sich die Kinder regelmäßig befinden

Besuche des Wohn- und Aufenthaltsortes

Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten

Medizinische Untersuchungen/Vorstellung in Kinderschutzgruppen

Abfragen von Straftäter- und Sexualstraftäterdateien

Psychologische Abklärung

Kontaktaufnahme mit Polizei

Kontaktaufnahme mit spezialisierten Einrichtungen (z.B. IST, Möwe, Tamar,

Männerberatung, Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge

Frauen, Limes, Orientexpress.....)

Personen und Institutionen, die bezüglich einer möglichen Gefährdung mitteilungspflichtig sind, sind in der Gefährdungsabklärung verpflichtet, erforderliche Auskünfte über die betroffenen Kinder zu erteilen und notwendige Dokumente vorzulegen

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Nach einer ersten Informationssammlung und kollegialer Reflexion wird das weitere Vorgehen mit der Leitenden Sozialarbeiterin besprochen.

Die beteiligten Personen werden so weit als möglich in den Abklärungsprozess einbezogen, an einer lösungsorientierten Planung der nächsten Schritte wird im Idealfall gemeinsam mit der Familie gearbeitet.

Sofern im Rahmen der Gefährdungsabklärung überhaupt gefährdende Aspekte festgestellt werden konnten, ist in vielen Fällen die Intervention im Rahmen der Gefährdungsabklärung bereits ausreichend, um eine Gefährdung der Kinder hintanzuhalten.

Sollten weiterführende Unterstützungsangebote nötig sein, so wird gemeinsam mit der Familie ein Hilfeplan erarbeitet, eine Vereinbarung über eine Unterstützung der Erziehung wird mit der Familie getroffen.

Auszug möglicher Angebote und Vereinbarungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung

Betreuung durch die Sozialarbeiterin der Regionalstelle
Mobile Arbeit mit Familien
Betreuung durch eine Sozialpädagogin des Familienzentrums
Familiencoaching
Psychotherapie
Familienhilfe Plus
Prosoz
.....

Nachweis des Besuchs relevanter Betreuungsstellen (z.B. Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe, Männerberatung, Zentren für Entwicklungsförderung)
Angekündigte/unangekündigte Hausbesuche
Nachfragen in Schule/Kindergarten
Sicherstellen des Kindergartenbesuchs
.....

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger

Gefährdungsabklärung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Prinzipiell gehört der Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern zu den anspruchsvollsten und schwierigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Ziel jeder Intervention muss natürlich sein, dass der sexuelle Missbrauch beendet und das Kind geschützt wird.

Die überwiegende Anzahl von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern findet im engen Sozialen Umfeld der Kinder statt, es ist sehr oft ein sich langsam, über Jahre hinweg entwickelndes Geschehen

Sexuelle Übergriffe sind zudem mit einem hohen Geheimhaltungsdruck verbunden, sie geschehen hauptsächlich durch Männer (80-90%). Die Opfer werden mit allen Mitteln zur Geheimhaltung verpflichtet und daran gehindert, über die erfahrenen sexuellen Übergriffe zu sprechen.

Problemeinschätzungen und Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden im Allgemeinen im Team erarbeitet, es ist sinnvoll bei der Bewertung von Anhaltspunkten, der Reflexion und Planung der weiteren Vorgangsweise Beraterinnen spezialisierter Beratungsstellen im Bereich sexueller Missbrauch hinzuzuziehen.

Eine Einschaltung der Polizei muss sehr genau überlegt werden, da die Polizei bei Offizialdelikten ermitteln muss. Wenn die Beweislage nicht ausreichend ist, führt das zu einer Einstellung des Verfahrens, stärkt den Täter in seiner Rolle und führt zu einer weiteren Traumatisierung des Opfers.

In der Phase eines ersten Verdachtes wird es eher nicht möglich sein, die Eltern auf die Vermutungen anzusprechen, besonders dann, wenn der Verdacht sich gegen ein Familienmitglied richtet. Das Risiko, dass die Äußerung eines Missbrauchsverdachtes eine weitere Abklärung erschwert, wenn nicht unmöglich macht, muss jedenfalls abgewogen werden. Verleugnungs- und Geheimhaltungsmechanismen sind bei innerfamiliären Missbrauch besonders stark.

Erste zu klärende Fragen in einer Risikoeinschätzung:

- Gibt es konkrete Aussagen des Kindes/Jugendlichen? In welchen Kontext wurden sie gemacht
- Welche anderen Hinweise liegen vor? Wer berichtet von dem Verdacht?
- Was sind eigene Beobachtungen, was haben andere beobachtet oder gehört?
- Was ist über die familiäre und soziale Situation, die Sozialkontakte des Kindes bekannt
- Welche anderen Institutionen haben Kontakt zur Familie?
- Welche anderen Gründe könnte es für die beobachteten Auffälligkeiten des Kindes geben?
- Wer hat stabilen Kontakt zum Kind
- Erscheint eine unmittelbare medizinische Abklärung erforderlich (Kinderschutzgruppe/Fokus)
- Notwendigkeit einer psychologischen Begutachtung
-

Sollte sich im Laufe des Abklärungsprozesses der Verdacht erhärten, sind folgende Fragen zu überlegen:

- Welche konkreten Fakten sind bekannt?
- Welche Informationen werden noch benötigt?
- Wer kann den nicht-missbrauchenden Elternteil unterstützen, ist der nicht-missbrauchende Elternteil eine Ressource
- Wer innerhalb der weiteren Familie könnte unterstützen
- Gibt es Hinweise auf weitere Gefährdungsmomente (Misshandlung, Vernachlässigung)
- Wer kommuniziert altersgerecht mit dem Kind, wer ist Vertrauensperson für das Kind
- Sind weitere Kinder in der Familie betroffen
- Wer kann den Schutz des Kindes nach einem konfrontativen Gespräch mit dem Täter gewährleisten – Kann das Kind in seiner gewohnten Umgebung bleiben
- Welche weiteren unterstützenden Maßnahmen braucht das Kind
-
-

Im konfrontativen Gespräch mit den Täter ist unter anderem auf folgende Punkte zu achten:

- Ist die missbrauchende Person bereit, Verantwortung zu übernehmen
- Leugnet oder bagatellisiert die missbrauchende Person den sexuellen Missbrauch
- Wird versucht, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes/Jugendlichen zu erzeugen
- Ist die missbrauchende Person bereit, die Wohnung zu verlassen, damit das Kind in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann

Die weitere Arbeit mit der Familie – einige wichtige Punkte

- Bereitstellen von Beratung und Therapie für das Kind
- Gegebenenfalls Organisation von Prozessbegleitung, die das Kind schon durch die polizeilichen Ermittlungen begleitet und ein allfälliges Gerichtsverfahren erklärt und begleitet
- Beratung für die Eltern, Vermittlung an auf diese Thematik spezialisierte Stellen, um den Missbrauch aufzuarbeiten
- Beratung und Therapie für den Täter – dies kann mittelfristig zu einem verbesserten Schutz für das unmittelbar betroffene Kind - aber auch für andere Kinder beitragen

Grenzen in der Abklärung

- Völlig verdeckendes Agieren der Familie
- Das Opfer ist (noch) nicht bereit, Aussagen zu einem erfolgten Missbrauch zu tätigen
- Nur diffuse Informationen, schlechtes Bauchgefühl
- Auch alternative Erklärungsmodelle sind denkbar
- Keine eindeutigen forensischen Aussagen möglich
- Missbrauchsopfer ist noch nicht fähig, sich verbal hinreichend zu äußern
- Psychologische Abklärung kommt zu keinem eindeutigen Ergebnis
- Täter wurde strafrechtlich freigesprochen
-
-

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls

Horst Wolfger